

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatschulden, S. 143. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872, durch die Regierungs-Umtsblätter publizirten landesherrlichen Erklasse, Urkunden &c., S. 145.

(Nr. 8194.) Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatschulden. Vom 26. Mai 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vollständigen Tilgung

- 1) der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1856. (Ges.-Samml. S. 334.) aufgenommenen $4\frac{1}{2}$ Prozentigen Staatsanleihe;
- 2) der nachgenannten Schulden der vormaligen Hannoverschen Generalsteuerkasse:

4 Prozentige
Calenberg-Grubenhagen'sche,
Lüneburgische,
Hoyasche,
Bremen-Verden'sche
Obligationen Lit. A, B, C, I, K, R und ohne Litera;
3 $\frac{1}{2}$ Prozentige
Calenberg-Grubenhagen'sche,
Lüneburgische,
Bremen-Verden'sche,
Osnabrückische,
Bentheimische,
Hildesheimische

Obligationen Lit. A, B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N und
ohne Litera;
3prozentige
Münstersche Schulden;

3) der vormalss Hannoverschen 4prozentigen Eisenbahnschulden, Obligationen
Lit. E_I, F_I, G_I, H_I, I_I,

die Summe von 17,713,143 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. zu verwenden und davon
8,000,000 Thlr. aus dem Verwaltungsbüerchusse des Jahres 1873., 3,536,149
Thaler aus den auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von
Reichskassenscheinen, zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmitteln und
6,176,994 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. aus den der Preußischen Staatskasse auf Grund
der Bestimmungen in den Artikeln VI. und VII. des Reichsgesetzes, betreffend
die Französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872. (Reichs-Gesetzbl.
S. 289.) überwiesenen Geldmitteln zu entnehmen.

§. 2.

Zu welchem Zeitpunkte die einzelnen Anleihen durch die Hauptverwaltung
der Staatschulden aufzukündigen sind, bestimmt der Finanzminister. Derselbe
wird zugleich ermächtigt, auch schon vor dem Ablauf der Kündigungsfristen auf
Obligationen, welche zur Einlösung präsentiert werden, die verschriebenen Kapital-
beträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen durch die
Hauptverwaltung der Staatschulden auszahlen, sowie auch den Rückauf zu an-
gemessenen Kursen stattfinden zu lassen.

§. 3.

Ueber die Ausführung dieses Gesetzes ist dem Landtage bei seinem nächsten
Zusammentritt Rechenschaft abzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Mai 1874.

(L. S.)

Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Sammel. S. 357.) sind bekannt gemacht:

- 1) das Allerhöchste Privilegium vom 31. Januar 1874. wegen eventueller Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Samtgemeinde Malstatt-Burbach-Rußhütte Kreises Saarbrücken im Betrage von 180,000 Mark durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier Nr. 11. S. 59. bis 61., ausgegeben den 12. März 1874.;
- 2) das Allerhöchste Privilegium vom 11. Februar 1874. wegen eventueller Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Pr. Eylau im Betrage von 252,000 Thlr. = 756,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15. S. 99. bis 101, ausgegeben den 9. April 1874.;
- 3) das Allerhöchste Privilegium vom 25. Februar 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Friedland zum Betrage von 258,000 Thlr. = 774,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 15. S. 97. bis 99., ausgegeben den 9. April 1874.;
- 4) der Allerhöchste Erlass vom 27. Februar 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trebnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Ende der Graupenstraße in Trebnitz ab in der Richtung über Droschen, Burgwitz, durch das Dorf Heidewilzen bis zum Eingangsthore des Bahnhofes in Obernigk, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19. S. 213., ausgegeben den 8. Mai 1874.;
- 5) das Allerhöchste Privilegium vom 27. Februar 1874. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Trebnitzer Kreises im Betrage von 53,000 Thlr. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 19. S. 213. bis 215., ausgegeben den 8. Mai 1874.;
- 6) der Allerhöchste Erlass vom 2. März 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an das Amt Rorup im Kreise Coesfeld für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des Gemeindebezirks von Limbergen belegenen Straßen: 1) von der Grenze mit der Gemeinde Darup bei der Schule von Hövel im Anschluß an die Darup-Höveler Gemeinde-Chaussee bis zum Mühlenbach an der Grenze mit der Gemeinde Dülmen in der Richtung auf die Münster-Weseler Staatsstraße, 2) von Station 6 + 17 m. der Chaussee zu 1. ab bis zum Hagenbach an der Grenze mit der Gemeinde Nottuln zum Anschluß an den nach Nottuln führenden Gemeindeweg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 16. S. 59., ausgegeben den 18. April 1874.;
- 7) der Allerhöchste Erlass vom 9. März 1874., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Eckarts-

- Eckartsberga für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Billroda über Kahlwinkel, Bernsdorf, Saubach Gerichtsantheil und Saubach Amtsantheil nach Bibra, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 18. S. 99., ausgegeben den 2. Mai 1874.;
- 8) der Allerhöchste Erlass vom 13. März 1874., betreffend die Konvertirung der von der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. in Folge des Privilegiums vom 18. Januar 1869. (Gesetz-Sammel. S. 284.) ausgegebenen fünfprozentigen Schuldverschreibungen in vereinthalbprozentige, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 20. S. 151., ausgegeben den 14. Mai 1874.;
- 9) das Allerhöchste Privilegium vom 18. März 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hanau im Betrage von 600,000 Reichsmark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 17. S. 86. bis 88., ausgegeben den 29. April 1874.;
- 10) der Allerhöchste Erlass vom 20. März 1874. und der durch denselben genehmigte fünfte Nachtrag zu dem Revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855. durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 17. S. 135./136., ausgegeben den 24. April 1874.,
der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 16. S. 90., ausgegeben den 22. April 1874.;
- 11) das Allerhöchste Privilegium vom 28. März 1874. wegen Emission fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen IV. Emission der Rheinischen Eisenbahnsgesellschaft zum Betrage von 10,000,000 Thlr. oder 30,000,000 Mark durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung zu Köln Nr. 18. S. 89. bis 93., ausgegeben den 6. Mai 1874.,
der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 20. S. 195. bis 199., ausgegeben den 9. Mai 1874.,
der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 18. S. 139. bis 143., ausgegeben den 2. Mai 1874.;
- 12) das Allerhöchste Privilegium vom 28. März 1874. wegen eventueller Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Kreises Preußisch Stargard zum Betrage von 522,000 Mark Reichsmünze durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 18. S. 103. bis 105., ausgegeben den 2. Mai 1874.

Rebigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).